



Flächennutzungsplan der Stadt Wilhelmshaven 77. Änderung KONVERTER WESTLICH COLDEWEI

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB

1. ZIEL DER BAULEITPLANUNG

Die NeuConnect Projektgesellschaft verfolgt das Ziel mit einem 700 km langen Kabelsystem (Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung) den englischen und deutschen Energie-Markt zu verbinden und so bis zu 1,4 GW an Elektrizität zu transportieren.

Der sogenannte Interkonnektor verläuft als Seeleitung zwischen der britischen Themsemündung und der deutschen Nordsee-Küste. Als Anlandepunkt ist der äußerste Nordosten der Stadt Wilhelmshaven vorgesehen. Auf deutscher Landseite wird der Interkonnektor als Erdleitung im Bereich bereits vorhandener Infrastruktur/Trassen bis zum notwendigen Konverterstandort weitergeführt (Kabeltrasse des Nordergründe-Windparks, Hooksielier Landstraße (L810)).

Das Projekt wurde von der Bundesnetzagentur bestätigt und im aktuellen Netzentwicklungsplan (NEP 2019-2030) als Projekts P328 mit der Maßnahme M534 aufgenommen. Als Netzverknüpfungspunkt wurde das Umspannwerk Fedderwarden zugewiesen. An dieses Umspannwerk muss NeuConnect anschließen.

Das NeuConnect Projekt wurde zudem am 31. Oktober 2019 gemäß der Verordnung für die transeuropäische Energieinfrastruktur (EU 347/2013; TEN-E VO) in die Unionsliste der Projekte von gemeinschaftlichem Interesse (Project of Common Interest; PCI) aufgenommen. Die Liste wurde als „delegierte“ Verordnung von der Europäischen Kommission verabschiedet ((EU) 2020/389) und ist am 31. März 2020 in Kraft getreten.

Das NeuConnect Projekt gilt damit als PCI (Anhang VII B. 1.20).

Zweck der 77. Flächennutzungsplanänderung – Konverter westlich Coldewei – ist es, diese Fachplanung in den Flächennutzungsplan 1973 der Stadt Wilhelmshaven zu integrieren, als vorbereitende Bauleitplanung ist sie dem kommenden Verfahren des Converters nach Bundesimmissionsschutzgesetz voranzustellen. Neben der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Konverter“ ist ein Grünstreifen als Sichtschutz zur BAB 29 im Bereich der Bauverbotszone und eine neue Trassenführung für die vorhandenen Leitungstrassen darzustellen.

2. VERFAHRENSABLAUF

Der RAT der Stadt Wilhelmshaven hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 beschlossen, die 77. Änderung des Flächennutzungsplans – Konverter westlich Coldewei - aufzustellen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 16.03.2020 bis 27.03.2020 und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 02.03.2020 bis 01.04.2020 durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung für die 77. Änderung des Flächennutzungsplans wurde zweimal durchgeführt, zuletzt in der Zeit vom 13.10.2020 bis 03.11.2020 in Form einer auf 3 Wochen verkürzten Auslegung, da der Plan bereits von 07.07.2020 bis 06.08.2020 öffentlich ausgelegt hat. Die 77. Änderung des Flächennutzungsplans – Konverter westlich Coldewei - wurde am 17.02.2021 durch den Rat der Stadt Wilhelmshaven zur Feststellung beschlossen. Mit Bekanntmachung der Genehmigung am 19.06.2021 in der Wilhelmshavener Zeitung erlangt die Flächennutzungsplanänderung seine Wirksamkeit.

3. ÜBERPRÜFUNG DER ALTERNATIVEN

Im Rahmen der Überprüfung von möglichen Standorten für den Konverter, wurde seitens des Vorhabenträgers eine Bewertung anhand der obengenannten Selektionskriterien sowie von naturschutz- und umweltfachlichen Belangen durchgeführt. Darüber hinaus flossen in die Bewertung die Betroffenheit des Denkmalschutzes sowie städtebauliche Aspekte ein. Als Ergebnis der technischen und städtebaulichen Bewertung ergab sich eine Alternativlosigkeit.

4. ERGEBNIS DER ABWÄGUNG

4.1. Archäologischer Denkmalschutz (betroffene Deichzüge)

In einem Termin mit dem Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege am 5.1.2021 wurde die Planung noch einmal vorgestellt und eine von allen Seiten tragfähige Lösung erarbeitet. Diese wurde redaktionell in Kapitel 2.5.4 der Begründung sowie die nachrichtlichen Übernahme Nr. 2 des Plans eingearbeitet.

4.2. Bodenschutz

Es wurde auf die Bodenbeschaffenheit sowie einzuhaltende Rechtsverordnungen und DIN-Normen z.B. bei geotechnischen Erkundung des Baugrundes hingewiesen und eine fachkundige Bodenkundliche Baubegleitung gefordert. Bei all diesen Themen wurde auf die Genehmigungsplanung verwiesen.

4.3. Immissionsschutz

Lichtimmission:

Der Umgang mit Lichtemissionen wurde im Plan als Hinweis aufgenommen.

Umgang mit niederfrequenten elektromagnetischen Feldern:

Nach bisherigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand konnten bei umweltrelevanten Feldstärken keine schädlichen Wirkungen auf Tiere und Pflanzen durch künstliche elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder nachgewiesen werden. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung waren somit keine weiteren Maßnahmen notwendig.

4.4. Flächenverbrauch

Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen wurden im Umweltbericht dargestellt, soweit dies auf der Maßstabebene des Flächennutzungsplans sinnvoll möglich war. Es wurde auf die Alternativlosigkeit der Maßnahmen hingewiesen.

Ferner wurde auf das Abhängigkeitsverhältnis zum Umspannwerk Fedderwarden hingewiesen, denn das Umspannwerk Fedderwarden ist der Netzverknüpfungspunkt.

4.5. Unterirdische Leitungen

Es wurden alle Leitungen berücksichtigt und es wurde auf den Hinweis auf einzuhaltende Schutzabstände im Plan verwiesen.

4.6. Belange der BAB 29

Der Hinweis, dass keine Abfahrt von der BAB 29 zum Konverter erfolgen darf, wurde in den Plan aufgenommen.

4.7. Detaillierungsgrad der Planung

Es wurden verschiedene zeichnerische Inhalte im Plan gefordert (z.B. Räumuferstreifen, Fläche der Autobahn, Bauverbotszone), die wegen des generellen Detaillierungsgrades eines Flächennutzungsplans nicht umgesetzt wurden. (Die Darstellung der Flächennutzungsplanänderung ist nicht parzellenscharf. Straßen (und Bahnlinien) werden gemäß 5. der Planzeichenverordnung im Flächennutzungsplan der Stadt Wilhelmshaven nur linienhaft dargestellt. Flächen wie Räumuferstreifen werden prinzipiell nicht dargestellt.) Derlei Informationen wurden allerdings als Hinweise in die Planung aufgenommen.

5. ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG

Im Rahmen des Umweltberichtes wurden die Auswirkungen der Planung auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Mensch, Landschaft, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Kulturelles Erbe und Sachgüter sowie Klima) beschrieben und bewertet.

Es wurde festgestellt, dass mit der Realisierung der vorliegenden Planung erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Boden, Landschaft, Kulturelles Erbe und Sachgüter und Erholung verbunden sein werden. Die Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter ergeben sich zum einen durch neue Versiegelungen (Pflanzen, Boden, Kulturelles Erbe und Sachgüter) sowie durch erhebliche optische Beeinträchtigungen (Landschaftsbild). Zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen sind im weiteren Verfahrensverlauf die Versiegelungen auf das zwingend erforderliche Maß zu begrenzen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild könnte durch gezielte standortgerechte und sichtverschattende Gehölzpflanzungen reduziert werden. Entsprechende Maßnahmen würden zudem den Schutzgütern Pflanzen, Boden, Wasser sowie Klima/Luft zugutekommen und den Kompensationsbedarf verringern. Dafür vorgesehene Flächen befinden sich entlang der A 29 sowie am Nord- und Westrand. Entlang des Großen Fedderwarder Tiefs ist dabei die Freihaltung eines 10 m breiten Räumstreifens zu beachten. Details zur Eingrünung sind im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren zu klären.

Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ist nicht erkennbar. Somit ist auch hinsichtlich des besonderen Artenschutzes nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ist keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 2312-331 Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven zu erwarten.

Bzgl. Lärm- und Lichtimmissionen sowie der elektromagnetischen Strahlung ist von keinen unzulässigen Überschreitungen der gesetzlichen Grenz- bzw. Richtwerte auszugehen.

In der Flächennutzungsplanänderung wird zudem auf die gesetzlichen Regelungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz hingewiesen, die umzusetzen sind. Die Baufeldräumung sowie die Baumaßnahmen haben ausschließlich außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres zu erfolgen.

Darüber hinaus wird auf den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen hingewiesen, der insbesondere durch die Baumschutzsatzung der Stadt Wilhelmshaven, aber auch die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie die RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) verbindlich umzusetzen ist.